



Verzeichniß

deren in diesem Bande enthaltenen Landes-
Verordnungen.

	Seite
I. Edict über die Aufhebung der Hergewetten und Geraden von 1689. " " " " "	1
II. Schatzungs- und Tranck-Accise Edict von 1690.	4
III. Verordnung über die Anpflanzung junger Eichen, und Conservation der Gehölzen von 1691.	8
IV. Hochfürstl. Befehl, daß die Advocaten, und Procuratoren der Partheyen Bedienung unentgeltlich übernehmen sollen von 1693. " " "	11
V. Revisions-Ordnung von 1693. " " "	13
VI. Verbot wider die Wild-Diebereyen von 1694.	20
VII. Edict über eine Vieh-Schätzung von 1695 " "	22

Verzeichniß.

	Seite
VIII. Hochfürstl. Erklärung über die Ritterschaftlichen Gravamina von 1700. " " " "	24
IX. Verbot wider die fremden Werber von 1701. Siehe auch ersten Band pag. I. 110. 205.	33
X. Verordnung, daß in- und ausländische auf ihre eigene Hand sitzende Personen zu den gemeinen Lasten contribuiren sollen von 1702. " " " "	38
XI. Verordnung, wie die Eingeseffene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hundehalten sollen von 1703. " " " "	40
XII. Verordnung, wider die Eingeseffene zum Stukenbrof wegen Haltung der Hunden von 1703. " " " "	42
XIII. Hochfürstl. Befehl, wie die Anweisung, und das Anplacken des Bau- und Brenn-Holzes geschehen solle von 1705. " " " "	44
XIV. Verbot wider die Austreibung der Schweine zur auswärtigen Mast von 1705. " " " " Siehe auch ersten Band. pag. 203. und 299.	47
XV. Edict wider die auswärtigen Jäger an den Gränzen Landes Delbrück von 1708. " " " "	49
XVI. Hochfürstl. Befehl, daß die Köhlere nicht mehr in den Gehölzern wohnen sollen von 1708. " " " "	51

XVII.

Verzeichniß.

	Seite
XVII. Verordnung über den Wollen-Handel von 1709. " " " "	53
XVIII. Verordnung, daß das Vieh durch junge Knaben und Mädchen nicht gehütet werden solle von 1710. " " " "	56
XIX. Edict, daß die Juden die Contrakten vor jedem Orts Obrigkeit errichten, und die Ausländischen nur 5 vom Hundert an Zinse nehmen sollen von 1711. " " " "	58
XX. Verbot wider die Einfuhr auswärtigen Brantweins, und dessen heimliche Niederlage von 1716. " " " "	60
XXI. Verordnung, daß mehrere zur Gerichtbarkeit Interessirte nur einen erfahrenen Justiciarium und Gerichtschreibern stellen sollen von 1717. " " " "	62
XXII. Paderbörnische Juden-Ordnung von 1719. " " " "	65
XXIII. Edict über die im Jahre 1719. publicirte Juden-Ordnung von 1720. " " " "	95
XXIV. Verordnung über die Jurisdiction der Gericht habenden Cavaliers im Oberamt Dringenberg von 1720. " " " "	97
XXV. Verbot wider die Zersplitterung Meyerstädtischer Gründen von 1720. " " " " Siehe auch Seite 115. ersten Bandes.	99

X 2

XXVI.

Verzeichniß.

	Seite
XXVI. Hochfürstlich-Paderbornische Hofgerichts- Ordnung von 1720. " " "	101
XXVII. Verordnung über die Wein-Accise in Pa- derborn von 1720. " " "	332
XXVIII. Verordnung über den Fleisch-Handel in Paderborn von 1720. " " "	334
XXIX. Verordnung, daß die Gemeinschaft der Gü- ter unter den verheyratheten Juden, so wie unter den Christen gehalten werden solle von 1721. " " "	336
XXX. Edict, daß die mit Pferden versehene Einwoh- ner auf Ersuchen der Post-Beamten solche her- lehen sollen von 1721. " " "	337
XXXI. Edict über abgeschafftes Näher-Recht in sub- stantationibus publicis von 1722. " " "	340
XXXII. Separations-Ordnung des Hochfürstl. Ge- heimden Raths von der Hofkammer von 1723. " " "	343
XXXIII. Verordnung wegen der Aussteuer, und Brautschaz der Eigenbehörigen im Amt Neu- haus und Delbrück von 1724. " " "	347
XXXIV. Edict, wie die Eheverordnungen der Meye- ren und Eigenbehörigen errichtet werden sollen von 1724. " " "	351
	XXXV.

Verzeichniß.

	Seite
XXXV. Verbot wider die Leibeigene im Amt Neu- haus, Delbrück, und Bode, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen von 1725. " " "	354
XXXVI. Verbot wider das Tobackrauchen in Scheu- ren, Ställen und Mistsetten von 1725. " " "	356
XXXVII. Verbot wider die Versplitterung, und ei- genmächtige Verpfändung Eigenbehöriger- und Meyerstädtischer Güter von 1726. " " "	359
Siehe die Policy-Ordnung pag. 60. ersten Bandes.	
XXXVIII. Verordnung über die Populationen, und Proklamationen von 1728. " " "	361
XXXIX. Edictum Caesareum de non alienando Bona immobilia ad manus mortuas de 1729. " " "	366
Hierüber ist die Churfürstl. Erklärung von 1733 nachzusehen, wel- che im nächsten Bande folgen wird.	
XL. Verordnung, wie die mit der Jagdgerechtigkeit versehene Städte, und adeliche Häuser die Jagd exerciren sollen von 1729. " " "	375
XLI. Verordnung über die Anlegung der Schmelzen und Backofen, wie auch Anschaffung der Feuer- Bereitschaften etc. von 1730. " " "	377
XLII. Mandatum contra Pastores, Sacellanos, & Be- neficiatos, onera perpetua Missarum celebranda- rum in se suscipientes de 1731. " " "	383
	XLIII.

	Seite
XLIII. Römisch Kayserl. Verordnung über die Ab-	
stellung der Handwerks-Mißbräuchen von 1731.	385

Anhang einiger Special-Verordnungen.

XLIV. Edictum de retractu Bonorum Civic. Paderb.	
de 1696.	420
XLV. Verbot wider die Ausfuhr des Korns, und	
das Brautwein-Brennen von 1698.	423
XLVI. Verordnung wegen des neuen Waldes von	
1710.	427



I. Edict

I.
Edict

über die Aufhebung der Hergewetten und
Geraden

von 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner erwählt, und
bestättigter Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs
Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Fügen hiemit, und thun je-
dermännlichen zu wissen: Obwohln bis dahin, in diesem Unserm
Stift und Fürstenthum, unter hoch- und niederen Stands-Personen
die Hergewetten, und Geraden respectivè prätedirt, und von den
Ältesten, auch nächsten Anverwandten, jedoch unterschiedlich vorab
unter Bürger, und Bawren, pro diversitate locorum gezogen
worden, welches aber viele und fast tägliche kostbare Processus
dahero verursachet hat, daß unter Unserm Welichen nichts sicheres
desfalls jemalen verordnet gewesen zu seyn, sich befindet, unter de-
nen Bürgeren und Bawren aber, nach jedes Orts, wiewohl eben
unsicherer Gewohnheit, auch dergestalten an theils Orten gezogen,
daß sogar mit Ausschließung eines hinterlassenen ehelichen Sohns,
Zweyter Theil. ¶ und